

Verwaltungsgericht Augsburg  
Beschluss vom 21.01.2013

T e n o r

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird abgelehnt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen eine kraft Gesetzes sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung.

1. Der mit einem malawischen Reisepass auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereiste Antragsteller gibt an, am 31. Dezember 1993 geboren und kongolesischer Staatsangehöriger zu sein.

Am 15. Februar 2012 beantragte er im Flughafenverfahren die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seinen Anhörungen vor der Bundespolizei und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab er jeweils an, im Südosten des Kongos in der Stadt ... geboren und aufgewachsen zu sein. Etwa im Jahr 2000 sei er zusammen mit seiner Mutter aus dem Kongo nach Malawi geflüchtet. Sein Vater, der Soldat gewesen sei, sei im Zeitpunkt seiner Geburt bereits verstorben gewesen, da er getötet worden sei. Dies habe ihm seine Mutter erzählt. In Malawi hätten sich er und seine Mutter in einem Flüchtlingscamp aufgehalten, dort sei aber die Versorgungslage schlecht gewesen. Dies habe vor allem auch daran gelegen, dass er zwar als Flüchtling registriert gewesen sei, aber eine zur Erlangung von Schulbildung und Lebensmittelversorgung notwendige weitere Flüchtlingskarte nicht erhalten habe. Denn er habe die für die Erlangung dieser Karte notwendigen persönlichen Angaben wie Geburtsdatum etc. nicht gekannt. Seine Mutter sei aber bereits im Jahr 2005 verstorben gewesen, so dass auch diese die Angaben nicht habe machen können. Er habe deshalb außerhalb des Lagers etwa als Trommler gearbeitet. Dabei habe er einen Australier kennengelernt, der ihn dann mit Geld unterstützt, so dass er bei den malawischen Behörden einen Pass erhalten habe. Mit diesem sei er dann über ... nach ... geflogen. Zu seinem Verfolgungsschicksal gab er an, dass sein Vater Soldat gewesen und getötet worden sei. Seine Mutter habe Angst gehabt, dass sie ebenfalls getötet werden könnten. Deshalb hätte sie mit ihm im Jahr 2000 den Kongo verlassen und sei nach Malawi geflüchtet. Mehr

könne er dazu nicht angeben, da er zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters ja nicht gelebt habe. Dies habe ihm alles nur seine Mutter erzählt. Er wolle wegen der schlechten Versorgungslage nicht nach Malawi zurückkehren und hoffe, in der Bundesrepublik ein besseres Leben aufbauen zu können. Bei einer Rückkehr in den Kongo befürchte er das gleiche Schicksal wie sein Vater.

Auf die Niederschrift über die Anhörung des Antragstellers vor dem Bundesamt am 21. Februar 2012 wird im Einzelnen Bezug genommen.

Das Bundesamt fragte im April 2012 beim Auswärtigen Amt zur Situation kongolesischer Flüchtlinge in Malawi nach, insbesondere zu den Personalangaben des Antragstellers und dem behaupteten Aufenthalt in einem Flüchtlingscamp in Malawi.

Das Auswärtige Amt teilte dazu am 22. Juni 2012 mit, dass die Erlangung eines malawischen Passes durch einen kongolesischen Staatsangehörigen aufgrund der weit verbreiteten Korruption nicht ausgeschlossen werden könne. Die vom Antragsteller angegebenen Personaldaten würden sich nach den Nachforschungen der Deutschen Botschaft in Malawi insoweit bestätigen, als sich eine Person mit diesen Angaben in einem Flüchtlingscamp zwischen 2001 und 2003 aufgehalten habe. Auch die Angaben zum Todeszeitpunkt für die Mutter dieses Flüchtlings würden mit den Angaben des Antragstellers übereinstimmen. Ob der Antragsteller tatsächlich diese Person sei, könne das Auswärtige Amt jedoch nicht verifizieren.

Mit Bescheid vom 27. Dezember 2012 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1. des Bescheides). Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 mit Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffern 2. und 3. des Bescheides). Der Antragsteller wurde aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen, die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo oder in einen anderen Staat (Malawi), in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, wurde ihm angedroht (Ziffer 4. des Bescheides).

Zur Begründung ist ausgeführt, dass der Antragsteller nach seinen Angaben sein Heimatland, die Demokratische Republik Kongo, im Kindesalter völlig unverfolgt verlassen habe. Eine Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr in den Kongo sei deshalb zu verneinen. Die behauptete Gefährdung wegen der angeblichen Ermordung seines Vaters sei asylrechtlich irrelevant. Zum einen sei der Sachvortrag des Antragstellers insoweit oberflächlich und unsubstantiiert, zum anderen fehle es an der Ausreise, die bei objektiver Betrachtung unter dem Druck einer erlittenen Verfolgung stattgefunden habe. Selbst wenn sein Vater tatsächlich wie geltend gemacht von Soldaten getötet worden sei, habe das Verlassen des Kongos jedenfalls nicht mehr in ursächlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang gestanden. Die fluchtbegründenden Umstände hätten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr fortbestanden, er habe den Kongo zusammen mit seiner Mutter

jedenfalls mindestens sechs Jahre nach dem angeblichen Tod seines Vaters verlassen. Weiter sei der Asyl-antrag gemäß § 30 Abs. 2 AsylVfG als offensichtlich unbegründet deshalb abzulehnen, weil nach den Umständen des Einzelfalls davon auszugehen sei, dass der Antragsteller nur aus wirtschaftlichen Gründen in das Bundesgebiet eingereist sei. Der Antragsteller habe sich auch unverfolgt in Malawi aufgehalten, er habe also in einem sonstigen Drittstaat im Sinne des § 27 Abs. 1 AsylVfG bereits ausreichenden Schutz erlangt. Die Flüchtlingsanerkennung sei ebenfalls gemäß § 30 Abs. 2 AsylVfG als offensichtlich abzulehnen, weil der Antragsteller Malawi nur aus wirtschaftlichen Gründen verlassen habe. Auch den Kongo habe er unverfolgt verlassen, er sei von seiner Mutter außer Landes gebracht worden und eine zukünftig drohende Verfolgung sei auch nicht ansatzweise dargelegt worden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG lägen beim Antragsteller ebenfalls nicht vor. Auch aus der insgesamt schlechten Versorgungslage im Kongo sei eine Extremgefahr in der konkreten Situation des Antragstellers nicht ableitbar. Der junge und gesunde Antragsteller könne sich wie in Malawi durch Hilfstätigkeiten Geld verdienen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Auf die Begründung des Bescheids im Einzelnen wird Bezug genommen.

2. Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller am 7. Januar 2013 Klage erheben (Au 1 K 13.30001), über die bisher noch nicht entschieden ist.

Im vorliegenden Verfahren lässt der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz beantragen.

Für das Antragsverfahren ist unter Vorlage der notwendigen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes davon auszugehen sei, dass der Antragsteller ausschließlich kongolesischer Staatsangehöriger sei. Die Identität des Antragstellers sei bestätigt worden, ebenfalls seine Angaben zum Tod seiner Mutter im Jahr 2005. Bei einer Rückkehr in den Kongo wäre der Antragsteller einer extremen Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG ausgesetzt. Er verfüge über keine aufnahmebereiten familiären Strukturen. Hinzu komme die weiterhin sehr angespannte Lage im Kongo, insbesondere in den östlichen Provinzen. Es sei auch unzulässig, den kongolesischen Antragsteller wahlweise die Abschiebung in ein anderes Land anzudrohen.

Der Antragsteller lässt beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. Dezember 2012 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat noch keinen Antrag gestellt.

Zu den weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte der Antragsgegnerin.

II.

Der zulässig erhobene Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Bundesamt hat den Asylantrag des Antragstellers mit Bescheid vom 27. Dezember 2012 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Für die Beurteilung des Gerichts maßgebend ist daher § 36 Abs. 4 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), wonach die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen. Dies bedeutet, dass die Vollziehung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme nur dann ausgesetzt werden darf, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhält, wobei sich die Prüfung insbesondere auch auf das Offensichtlichkeitsurteil erstrecken muss.

Das Gericht hat nach dem derzeit bekannten Sachverhalt keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes. Es folgt den eingehenden und überzeugenden Ausführungen in der Begründung des Bescheids vom 27. Dezember 2012 und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Zum Antragsvorbringen wird ergänzend ausgeführt:

1. Zwar weist die Bevollmächtigte des Antragstellers zu Recht darauf hin, dass das Auswärtige Amt auf Anfrage des Bundesamtes bestätigt hat, dass eine Person mit den Personalangaben des Antragstellers in einem malawischen Flüchtlingscamp registriert war und auch die zeitlichen Angaben des Antragstellers zum Tod der Mutter dieser Person zutreffend sind. Ob der Antragsteller selbst diese Person ist und damit die Identität des Antragstellers geklärt ist, konnte allerdings nicht verifiziert werden.

Aber selbst wenn der Antragsteller mit der Person, deren Personalangaben er angegeben hat, identisch ist, ist nach seinem Vorbringen nicht erkennbar, dass er verfolgt aus dem Kongo ausgereist wäre. Wie das Bundesamt zutreffend ausgeführt hat, haben der Antragsteller und seine Mutter in diesem Fall die Demokratische Republik Kongo über sechs Jahre nach der behaupteten Ermordung des Vaters des Antragstellers verlassen. Diese Flucht steht damit nicht mehr im Zusammenhang mit einer Gefahrenlage aufgrund der Verfolgung des Vaters des Antragstellers durch Soldaten im Kongo. Zu diesem fehlenden Zusammenhang hat die Bevollmächtigte des Antragstellers im vorliegenden Verfahren auch nichts vorgetragen, was ein Abweichen von der Bewertung durch das Bundesamt gebieten würde.

Hinzu kommt, dass der Antragsteller Malawi, wohin er im Jahr 2000 mit seiner Mutter geflohen ist, nach seinen Angaben alleine aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat. Eine Abweisung des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet findet damit seine Grundlage in § 30 Abs. 2 AsylVfG. Auch davon ist nach dem Vorbringen im vorliegenden Verfahren nicht abzuweichen.

2. Die gleiche Bewertung gilt hinsichtlich der Ablehnung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als offensichtlich unbegründet. Auch insoweit wurde im vorliegenden Verfahren kein Sachverhalt vorgetragen, der durchgreifende Zweifel an der Entscheidung des Bundesamtes begründen könnte. Die Bevollmächtigte des Antragstellers beruft sich auch insoweit nur auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes gegenüber dem Bundesamt. Daraus ist, wie vorstehend bereits ausgeführt, nicht ableitbar, dass der Antragsteller die Demokratische Republik Kongo aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat.

3. Dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in den Kongo einer extremen Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG ausgesetzt wäre, ist ebenfalls nicht erkennbar. Zwar ist nach der Auskunftslage davon auszugehen, dass die Versorgungslage im Kongo sehr schlecht ist. Ohne das Hinzutreten besonderer Umstände ist nach der Rechtsprechung des Gerichts jedoch nicht von einer extremen Gefahrenlage auszugehen, die für den Einzelnen über die Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG hinaus ein Abschiebungsverbot begründen würde. Die fehlenden unmittelbaren persönlichen Bindungen des Antragstellers in der Demokratischen Republik Kongo stellen keine derartigen besonderen Umstände dar, da der Antragsteller als arbeitsfähiger junger Mann in der Lage ist, durch entsprechende Hilfstätigkeiten seinen Lebensunterhalt im Kongo sicherzustellen. Dabei kommt es insoweit nicht auf das Vorbringen der Bevollmächtigten des Antragstellers zur insgesamt unsicheren Lage im Osten des Kongo an, da eine Abschiebung dorthin nicht sondern nur nach Kinshasa möglich ist.

4. Auch die Abschiebungsandrohung, die auf § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG beruht, begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Das Bundesamt hat nach § 59 Abs. 2 AufenthG den Staat bezeichnet, in den der Antragsteller abgeschoben werden soll. Gleichzeitig wurde der Antragsteller nach § 59 Abs. 2 Halbsatz 2 AufenthG „darauf hingewiesen, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.“

Da der Antrag erfolglos war, war der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ebenfalls abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).